

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. März 1999

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 69 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Gemeinden Issum und Rheurdt zur Freizeitanlage „Oermter Berg“. S. 53
- 70 Auflösung des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus. S. 54
- 71 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Trägerschaft über das Berufskolleg Niederberg - Schule für Technik - und - Schule für Wirtschaft - in Velbert. S. 54

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 72 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. August 1974 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 35/1974 vom 5. September 1974, Seite 318)/1 Karte. S. 56
- 73 Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG im Jahre 1999. S. 56

Kulturelle Angelegenheiten

- 74 Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus und St. Nikolaus in Duisburg-Buchholz und deren Zusammenlegung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu) in Duisburg-Buchholz. S. 57

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 75 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 58
- 76 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.42/98). S. 58
- 77 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln. S. 59
- 78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 1999 vom 1. März 1999. S. 59

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 69 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Kleve
und den Gemeinden Issum und Rheurdt
zur Freizeitanlage „Oermter Berg“**

Bezirksregierung
31.14.02.11

Düsseldorf, den 2. März 1999

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve,
vertreten durch den Oberkreisdirektor

und

der Gemeinde Issum,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Rheurdt,

vertreten durch den Gemeindedirektor

für den Betrieb, den Erhalt, die Unterhaltung und die Pflege der Freizeitanlage „Oermter Berg“ vom 26. Oktober 1994, gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am 11. Mai 1995 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 21 am 26. Mai 1995 bekannt gemacht.

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 2004 bzw. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Folgezeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.“

2. Die vorstehende Änderung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 28. Januar 1999

Kreis Kleve	
Kersting	Grüntges
Oberkreisdirektor	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor

Issum, den 12. Januar 1999

Gemeinde Issum	
Kämmerer	Schnackerz
Bürgermeister	Gemeinde- oberverwaltungsrat

Rheurdt, den 15. Januar 1999

Gemeinde Rheurdt	
Rickers	Mäschig
Gemeindedirektor	Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Die 1. Änderung vom 28. Januar 1999/12. Januar 1999/15. Januar 1999 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Gemeinden Issum und Rheurdt für den Betrieb, den Erhalt, die Unterhaltung und die Pflege der Freizeitanlage „Oermter Berg“ vom 26. Oktober 1994 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1999

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 53

70

**Auflösung
des Berufsschulzweckverbandes
Velbert und Heiligenhaus**

Bezirksregierung
48.22.07.12

Düsseldorf, den 22. Februar 1999

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 Absatz 6 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 in Verbindung mit §§ 20 Abs. 4 i.V.m. § 10 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) den Beschluss der Verbandsversammlung des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus vom 15. Dezember 1998 über die Auflösung des Berufsschulzweckverbandes mit **Wirkung vom 31. Juli 1999.**

Im Auftrag
Hartmann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 54

71

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme der Trägerschaft
über das Berufskolleg Niederberg
- Schule für Technik -
und
- Schule für Wirtschaft -
in Velbert**

Bezirksregierung
48.22.07.12

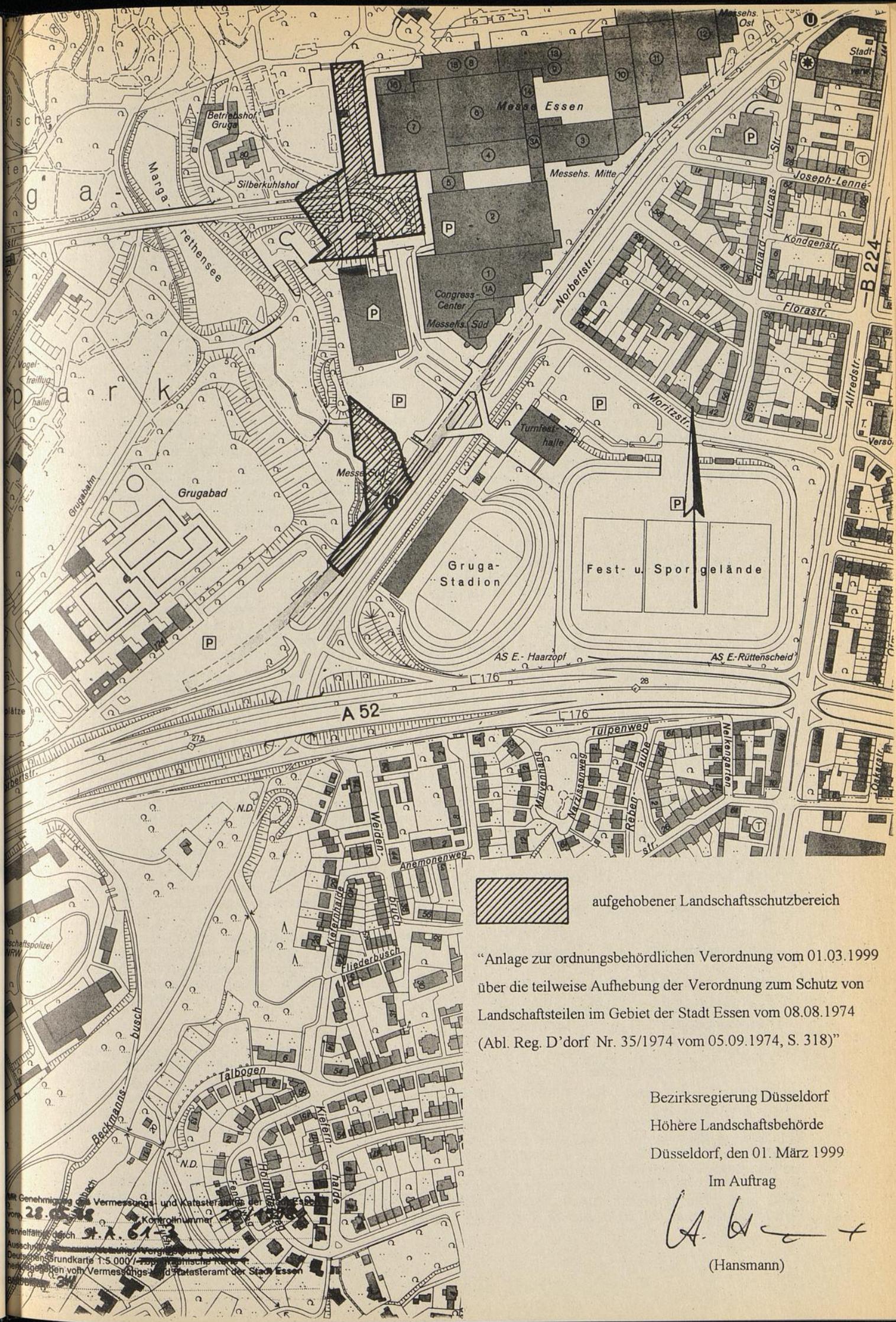
Düsseldorf, den 22. Februar 1999

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Oberkreisdirektor nachfolgend Kreis genannt und der Stadt Velbert, vertreten durch den Stadtdirektor, sowie der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Stadtdirektor nachfolgend Städte genannt.

Zur Übernahme der Trägerschaft über die Berufskollegs Niederberg - Schule für Technik - und - Schule für Wirtschaft -, jeweils Sekundarstufe II des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus wird zwischen dem Kreis und den Städten gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Städte verpflichten sich, der Auflösung des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligen-



aufgehobener Landschaftsschutzbereich

“Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.03.1999 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974 (Abl. Reg. D’dorf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, S. 318)”

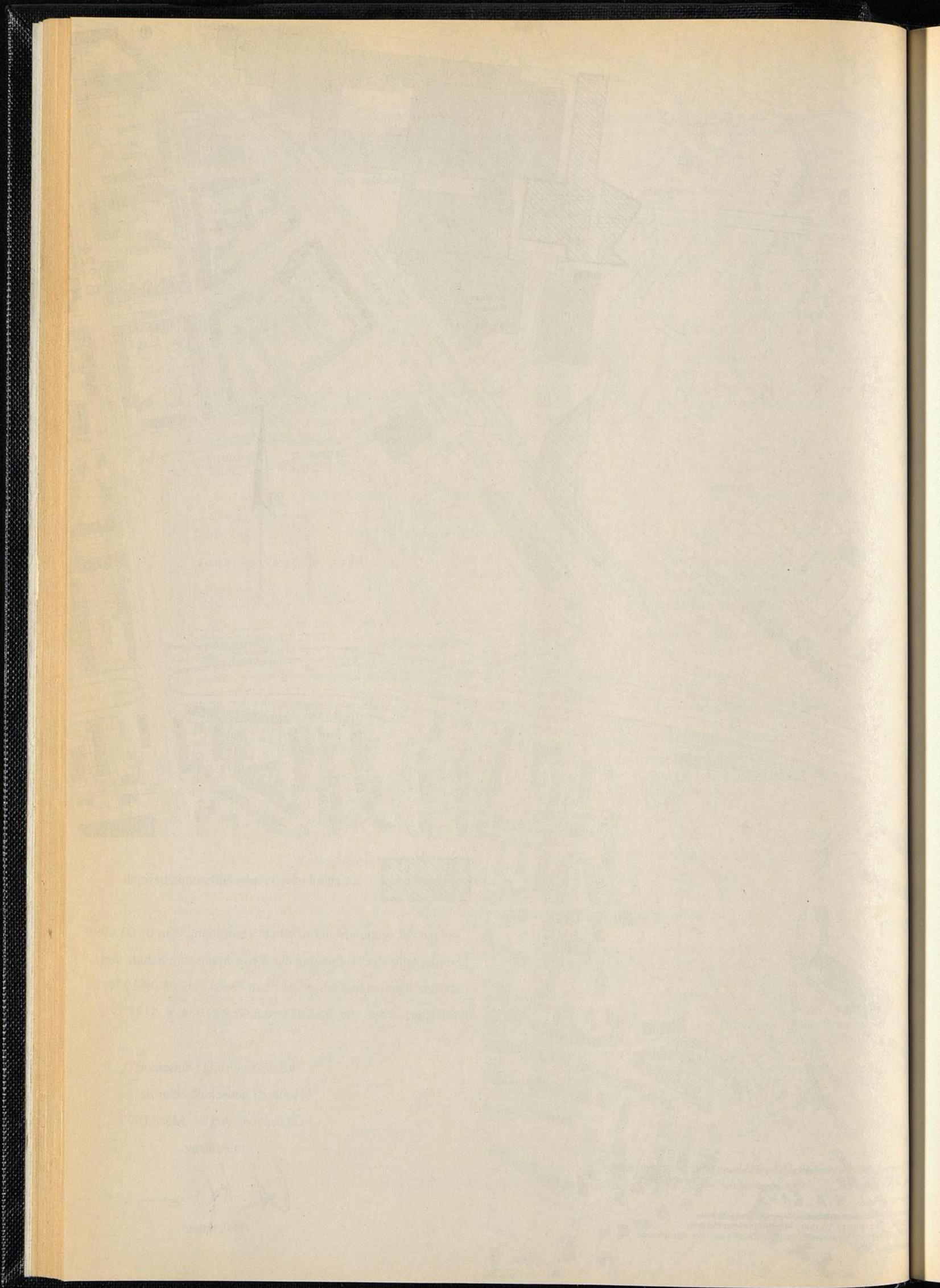
Bezirksregierung Düsseldorf
 Höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 01. März 1999

Im Auftrag

G. W. +

(Hansmann)

Genehmigung der Vermessungs- und Katasterbehörde der Stadt Essen vom 28.03.1999, Kontrollnummer 9.A. 61-3
 A. A. 61-3
 Deutsches Grundkarte 1:5.000 / topographische Karte
 herausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen



haus mit Ablauf des 31. Juli 1999 zuzustimmen und ihre Vertreter in der Zweckverbandsversammlung entsprechend zu binden.

§ 2

Der Kreis übernimmt das Berufskolleg Niederberg – Schule für Technik – und das Berufskolleg Niederberg – Schule für Wirtschaft – zum 1. August 1999 in seine Trägerschaft. Bei Ausscheiden einer der beiden Schulleiter ist der Kreis berechtigt, die beiden Schulen zum Berufskolleg Niederberg – Schule für Technik und Wirtschaft – zusammenzulegen.

§ 3

Das folgende Angebot berufsbildender Vollzeit- und Teilzeitbildungsgänge am Standort Velbert wird unter dem Vorbehalt eines geordneten Schulbetriebes auf unbegrenzte Dauer mit folgender Schwerpunktbildung vorgehalten:

- Hauptschwerpunkt Allgemeine Maschinentechnik mit allen im Kreis angebotenen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Anlagenmechaniker/ beide Fachrichtungen und der Industriemechaniker/Fachrichtung Betriebstechnik sowie der Metallbauer; diese Angebote sollen in Ratingen bei geordnetem Schulbetrieb zur Absicherung des technischen Vollzeitbereiches weiter erhalten bleiben.
- Einziger Schwerpunkt Elektrotechnik mit allen im Kreis angebotenen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Fachklasse für Elektroinstallateure (ohne Ausbildungsorte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath), die in Hilden bei geordnetem Schulbetrieb zur Absicherung des technischen Vollzeitbereiches weiter erhalten bleibt.
- Nordkreis-Schwerpunkt Kfz-Technik mit dem Schulbezirk Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath neben dem Südkreis-Schwerpunkt Hilden und der Fachklasse in Mettmann.
- Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung mit den Ausbildungsberufen Industriekaufleute (Teilzeit), Büro- und Bürokommunikationskaufleute und Einzelhandelskaufleute (jeweils einziger Standort im Nordkreis) sowie Handelsfachpakter/Fachkraft für Lagerwirtschaft und Bankkaufleute (einziger Standort im Kreis) bei folgenden Zusicherungen:
 - nachhaltiger Einsatz des Kreises für die Beschulung der Bankkaufleute in Velbert gegenüber Bezirksregierung, Kammer und Kreis Sparkasse,
 - Weiterentwicklung des Ausbildungsangebots bei ausreichender Nachfrage entsprechend dem Auszubildendenaufkommen und gleichmäßiger Verteilung an den beiden Nordkreis-Standorten.

§ 4

Der Raumstandard der Berufskollegs des Kreises in Hilden, Mettmann (geplant) und Ratingen wird an den Velberter Berufskollegs kurzfristig angestrebt einschl. Cafeteria, behindertengerechter Ausstattung und Option für bauliche Erweiterung bei weiterem Schüleranstieg.

§ 5

Die Ausstattung der Velberter Berufskollegs mit Maschinen, Geräten, Computern und sonstigen

Lehrgeräten und Lehrmitteln wird kurzfristig an den Investitionsstandard der übrigen Kreisschulen angepasst sowie in angemessenen Zeitintervallen erneuert.

Die vom Berufsschulzweckverband eingeleitete Budgetierung wird vom Kreis weiterentwickelt.

§ 6

Der am 31. Juli 1999 in den vom Kreis erworbenen Gebäuden vorhandene Personalbestand (nur Sekretärinnen und Hausmeister) des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus wird zu den bestehenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen vom Kreis übernommen.

§ 7

Die Schulgebäude, das Hausmeisterhaus und das neu zu parzellierende Schulgrundstück des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus einschließlich der gesamten Einrichtungen werden vom Kreis zum 1. August 1999 erworben. Hierüber wird ein gesonderter Kaufvertrag geschlossen.

Hinsichtlich der Mitnutzung der Turnhalle und der Nebenstelle Lindenstraße werden eigene Vereinbarungen geschlossen.

§ 8

Der Kreis führt die bestehenden Versicherungen und Wartungsverträge fort und passt sie dem an den bisherigen Kreisschulen bestehenden Standard an.

§ 9

Der Kreis setzt sich für eine bedarfsgerechte Anbindung des Schulstandortes an den ÖPNV, insbesondere durch Anschluss an die Regio-Bahn, ein.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 20. November 1998

Für den Kreis Mettmann:

Wirtz	Stang
Oberkreisdirektor	Kreisdirektor

Für die Stadt Velbert:

Hörr	Dr. Mohn
Stadtdirektor	1. Beigeordneter

Für die Stadt Heiligenhaus:

Dr. May	Hommel
Stadtdirektor	1. Beigeordneter und Kämmerer

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 Absatz 6 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 i. V. m. 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) die zwischen dem Kreis Mettmann

mann, vertreten durch den Oberkreisdirektor, und der Stadt Velbert, vertreten durch den Stadtdirektor, sowie der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Stadtdirektor, getroffene Vereinbarung vom 20. November 1998 zur Übernahme der Trägerschaft über das Berufskolleg Niederberg – Schule für Technik – sowie das Berufskolleg Niederberg – Schule für Wirtschaft – des Berufsschulzweckverbandes Velbert und Heiligenhaus.

Düsseldorf, den 22. Februar 1999

Im Auftrag
Hartmann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 54

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

72 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. August 1974 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 35/1974 vom 5. September 1974, Seite 318)/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08-03/99

Düsseldorf, den 1. März 1999

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), i. V. m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5 000) schraffiert dargestellte Fläche auf dem Gebiet der Stadt Essen.

Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 56

73 **Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG im Jahre 1999**

Die diesjährige Deichschau gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

10. März 1999 Deichschau Haffen-Mehr Beginn: 9.00 Uhr	Treffpunkt: Oberes Deichende Am Stummen Deich Stadtgrenze Wesel/ Rees
16. März 1999 Deichverband Rees- Löwenberg Beginn: 8.30 Uhr	Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichstraße 2 Emmerich
18. März 1999 Deichschau Grietherbusch Beginn: 9.00 Uhr	Treffpunkt: Deichgräf Heveling Clarenbeckshof Rees
22. März 1999 Deichverband Xanten-Kleve Beginn: 8.30 Uhr	Treffpunkt: Deichkreuzung Geldener Straße Xanten
23. März 1999	Treffpunkt:
a) Deichschau Hüthum Beginn: 9.30 Uhr	Am Sportplatz Emmerich-Hüthum
b) Deichschau Emmerich Beginn: 14.00 Uhr	Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Emmerich
31. März 1999 Deichverband Xanten-Kleve Beginn: 8.30 Uhr	Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg Xanten-Obermörmter
16. April 1999 Deichverband Walsum Beginn: 9.00 Uhr	Treffpunkt: Deich am Südhafen Walsum Thyssen Tor 15
30. April 1999	Treffpunkt:
a) Deichverband Mehrum Beginn: 8.30 Uhr	Unteres Deichende, Am Schied, Voerde
b) Deichverband Xanten-Kleve Beginn: 9.00 Uhr	Treffpunkt: Deichkreuzung Parkplatz Schenkens- schanz
7. Mai 1999	Treffpunkt:
a) Deichverband Poll Beginn: 8.30 Uhr	Oberes Deichende (DS Wallach)
b) Deichverband Dormagen/Zons Beginn: 9.00 Uhr	Treffpunkt: Baubüro in Stürzelberg (Deichweg)
19. Mai 1999 Deichverband Xanten- Kleve Beginn: 8.30 Uhr	Treffpunkt: Deichkreuzung Schöpfwerk Kellener Altrhein
25. Mai 1999 Stadt Duisburg (Süd) Beginn: 8.30 Uhr	Treffpunkt: Oberes Deichende Wittlaer

27. Mai 1999
a) Deichverband Friemersheim
Beginn: 8.30 Uhr
- b) Stadt Monheim
Beginn: 10.00 Uhr
- c) Stadt Duisburg (Homberg)
Beginn: 15.00 Uhr
1. Juni 1999
Stadt Krefeld
Beginn: 9.00 Uhr
8. Juni 1999
Stadt Wesel
Beginn: 8.00 Uhr
10. Juni 1999
Stadt Düsseldorf (Nord)
Beginn: 9.00 Uhr
11. Juni 1999
Stadt Düsseldorf (Süd)
Beginn: 9.00 Uhr
17. Juni 1999
Deichverband Orsoy
Beginn: 8.00 Uhr
5. August 1999
Deichverband Meerbusch-Lank
Beginn: 13.00 Uhr
12. August 1999
Stadt Düsseldorf (Süd)
Beginn: 9.00 Uhr
13. August 1999
Stadt Duisburg (Nord)
Beginn: 8.30 Uhr
19. August 1999
Stadt Neuss
Beginn: 9.00 Uhr
26. August 1999
Deichverband Neue-DS-Heerdt
Beginn: 9.00 Uhr
2. September 1999
Deichverband Uedesheim
Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt:

Neue Rheinbrücke
in Duisburg-Baerl

Treffpunkt:

HW-Pumpwerk
Kapellenstraße,
Monheim

Treffpunkt:

Pumpwerk Georgstr.
Duisburg-Homberg

Treffpunkt:

Uerdinger Deichtor
Krefeld

Treffpunkt:

Stadtwaage Klär-
anlage Wesel
(Kurve B 8)

Treffpunkt:

Unter der Rhein-
kniebrücke
Düsseldorf-Altstadt

Treffpunkt:

Alte Fähre zum
„Pitt Jupp“
Düsseldorf-Benrath

Treffpunkt:

Deichverbandsgrenze
Wallach-Orsoy/
Ossenberg

Treffpunkt:

Parkplatz
Haus Wellen

Treffpunkt:

Hammer
Eisenbahnbrücke
Düsseldorf-Hamm

Treffpunkt:

Essenberger Straße/
Marientor
Duisburg-Mitte

Treffpunkt:

Hafenbetriebe
Hammer Landstr. 3-5
Neuss

Treffpunkt:

Düsseldorfer Straße/
Am Kaiser
Stadtgrenze Neuss-
Düsseldorf

Treffpunkt:

Alt-Wahlscheid
Neuss-Uedesheim

Krefeld, den 24. Februar 1999

Staatliches Umweltamt
Krefeld

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 56

Kulturelle Angelegenheiten

74

**Aufhebung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus
und St. Nikolaus in Duisburg-Buchholz
und deren Zusammenlegung
zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus (neu)
in Duisburg-Buchholz**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 1. März 1999

Urkunde

über die Aufhebung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus, Duisburg-Buchholz,
und der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus, Duisburg-Buchholz,
und über deren Zusammenlegung
zur neuen Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus, Duisburg-Buchholz

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC werden die beiden Katholischen Kirchengemeinden St. Judas Thaddäus und St. Nikolaus, beide in Duisburg-Buchholz, aufgehoben und zur Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu) zusammengelegt.

2. Die Pfarrgrenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu) sind demnach folgende:

Vom Punkt A, dem Schnittpunkt der Achse Wedauer Straße mit der Achse der Bundesautobahn A 59, verläuft die Grenze auf der Achse der Autobahn in südlicher Richtung bis zum Punkt B, wo sie auf die Gemarkungslinie des Ortsteiles Großenbaum trifft. Von hier verläuft die Grenze der genannten Gemarkungslinie entlang in zunächst westlicher, dann in südwestlicher Richtung bis zum Punkt C, wo sie auf die Zimmerstraße trifft. Sie folgt dann in südwestlicher Richtung (östlich der Häuserzeilen Pemba-/Sansibarstraße) bis zum Schnittpunkt mit der Straße Altenbrucher Damm (= D) und weiter in einer Geraden in südwestlicher Richtung bis sie auf den Fluß Alter Angerbach trifft (= E). Die Grenze folgt dem Lauf des Baches in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt F (= Schnittpunkt von Angerbach/Bundesstraße 8/Düsseldorfer Landstraße) und verläuft entlang des Angerbaches in nördlicher Richtung bis zum Punkt G (= Schnittpunkt mit dem Fahrweg zum Biegerhofgelände). In einer Geraden (in nordöstlicher Richtung) stößt sie auf den Treffpunkt von Cramer-Klett-Straße/Krokusstraße (= H). Unter Einbeziehung beider Häuserzeilen der Krokusstraße zur Pfarrei St. Judas Thaddäus (neu) verläuft sie bis zum Schnittpunkt mit der Gustavsburger Straße (= I). Sie verläuft weiter in nördlicher Richtung (westlich der beiden Häuserzeilen der Dahlienstraße) bis zum Punkt J, dem Schnittpunkt mit der Achse der Angertaler Straße und der Hortensienstraße. Entlang der Achse der Hortensienstraße, wobei die östliche Häuserzeile zu Judas Thaddäus (neu) gehört, verläuft sie bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Römerstraße (= K). Auf der Achse der

Römerstraße verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Efeustraße (= L); westlich der Efeustraße läuft sie in nördlicher Richtung, bis sie auf das Gelände der ehemaligen englischen Kaserne trifft (= M). Sie folgt in westlicher Richtung der Grenze des Kasernengeländes und stößt in Punkt N auf die Düsseldorfer Landstraße; unter Einbeziehung beider Häuserzeilen zur Pfarrei St. Judas Thaddäus (neu) verläuft die Pfarrgrenze in Richtung Norden bis zum Punkt O, dem Schnittpunkt mit den Achsen der Neuenhofstraße und der Wedauer Straße. Von hier aus verläuft sie weiter auf der Achse der Wedauer Straße in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt A.

Die beigefügte Geländekarte ist Bestandteil der bischöflichen Urkunde. Die in der Urkunde mit den Buchstaben A bis O bezeichneten Punkte entsprechen in der gleichen Weise den Punkten in der Skizze. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Skizze.

3. Die bisherige Pfarrkirche St. Nikolaus wird Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu).
4. Das gesamte Pfarrvermögen, die Kirchenbücher und die Akten der beiden Kirchengemeinden St. Judas Thaddäus (alt) und St. Nikolaus werden der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu) als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.
5. Diese Urkunde wird zum 1. April 1999 wirksam.

Essen, den 15. Februar 1999
Az.: 88 13 12 DS 3

† Hubert Luthé
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Essen vom 15. Februar 1999 vollzogene Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus und St. Nikolaus beide in Duisburg-Buchholz und deren Zusammenlegung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus (neu) in Duisburg-Buchholz wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1999
48.4.92.03

Im Auftrag
Ohligschläger

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 57

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

75 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 23. März 1999 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Raum § 155 (Prinz-Moritz-Saal), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 15. Dezember 1998.
2. Studie über die Folgen der Betuwe-Linie für die rechtsrheinische Schienenstrecke Duisburg-Arnheim.
3. Änderung zum Fahrplanwechsel 30. Mai 1999.
4. Mitgliedschaft des NVN in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV.
5. Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 1998.
6. Verschiedenes.

Wesel, den 1. März 1999

Nahverkehrs-
Zweckverband Niederrhein
Crefeld
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 58

76 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.42/98)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z.Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Dem Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in 45466 Mülheim wird gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Laborhochhaus, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 45470 Mülheim a. d. Ruhr, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 23. Juli 1998, Az. 521-D-1.21/98).

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **19. März 1999 bis 1. April 1999** bei der Stadt Mülheim, Rathaus, Zimmer 379, 3. Etage, Haupteingang Ruhrstraße 32-34 oder Behinderteneingang B, Platz der Deutschen Einheit, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr, 13.30 bis 15.00 Uhr, Mittwoch 9.00 bis 13.30 Uhr, Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr, 13.30 bis 16.30 Uhr) und beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.42/98 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 58

77

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung

Beim Fachbereich 3 – Personenstands- und Meldewesen – der Stadt Viersen sind am 23. Februar 1999 drei Dienstsiegel entwendet worden.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Runde Gummistempel – Durchmesser 22 mm –, im Siegelgrund das Wappen der Stadt Viersen;

Umschrift oben: 14 bzw. 20 bzw. 42,

Umschrift unten: Stadt Viersen.

Diese Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung der Dienstsiegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Benutzung zu melden.

Viersen, den 24. Februar 1999

In Vertretung
Trienekens
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 59

78 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 1999 vom 1. März 1999

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 1997 (GV. NW. S. 430), in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschluß vom 15. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	39 526 000,- DM
in der Ausgabe auf	39 526 000,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	–,- DM
in der Ausgabe auf	–,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 1999 wird durch die Organisationspauschale abgedeckt. Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt.

§ 6

1. Der Vorstandsvorsteher entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 82 (1) GO NW.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10000,- DM im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2000,- DM bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat lt. Verfügung vom 15. Januar 1999 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung

mit § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn;

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 1. März 1999

Crefeld
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 59

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach